



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2381**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster - Die Frauenbeauftragte  
Bäckergasse 22 - 4400 Münster

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung des Landtages NRW  
Herrn  
Joachim Schulz-Tornau  
Landtag, Platz des Landtags  
4000 Düsseldorf 1

**DIE FRAUENBEAUFTRAGTE**

Bäckergasse 22  
4400 Münster

Telefon: Vermittlung (02 51) 83 - 1  
Telefon: Durchwahl (02 51) 83 - 97 00/01/02  
Telefax (02 51) 83 - 48 31  
Telex 8 92 529 UNIMS d

Prof'in Dr. Freiin v. Oer  
Landessprecherin NRW für die  
Gruppe der Professorinnen

d.d. Rektorat der WWU  
Schloßplatz 2  
4400 Münster

Münster, 11.2.1993

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der hochschulrechtlichen Vorschriften, Anhörung am 5. März 1993

Sehr geehrter Herr Schulz-Tornau,

anknüpfend an unser Telefongespräch vom 2. ds. Mts. möchte ich zum oben genannten Gesetzentwurf Folgendes vortragen:

1. Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung des Wortes "unmittelbar" in § 23 a, Satz 3, es bot eine Handhabe zu z.T. restriktiver Auslegung der Bestimmungen über die Rechte der Frauenbeauftragten.

2. Allergrößte Bedenken müssen jedoch gegenüber § 23 b, Satz 6 auch in seiner neuen Fassung erhoben werden. Diese ermöglicht zwar eine differenzierte Handhabung der Entlastung der Frauenbeauftragten (z.B. nach Größe der Hochschule und damit dem Umfang der Aufgaben), enthält aber wiederum keinerlei Regelung über eine sachlich und personell

angemessene Ausstattung der Frauenbüros. Erfolgreiche Arbeit einer Hochschulfrauenbeauftragten erfordert ihre Präsenz in einer Vielzahl von Gremien (Senat, Konvent, Fakultäts- bzw. Fachbereichsräte, Berufungskommissionen etc.). Ihre Verantwortung gegenüber einzelnen beschwerdeführenden Frauen erfordert ebenso notwendig die Einhaltung bestimmter Sprechzeiten bzw. deren Koordinierung durch ein zumindest während der Dienststunden kontinuierlich besetztes Büro. Schon unter dem 7. August 1990 hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz "eine BAT II a - Stelle und eine halbe Schreibkraftstelle" als "das Minimum" der personellen Ausstattung für die Frauenbüros reklamiert, eine Forderung, die an Aktualität sicher seither nicht verloren hat. Sie ist von den Landessprecherinnen der Hochschulfrauenbeauftragten NRW wiederholt im Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorgetragen worden, bisher leider ohne Erfolg. Dies ist umso gravierender, als in § 23 wiederum von nur einer Frauenbeauftragten die Rede ist, die die "Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen" wahrzunehmen hat. Frauenbeauftragte - insbesondere von großen Hochschulen - werden hier in einem Maße überfordert, das zu Frustration, Resignation und mancherorts bereits zu der Unmöglichkeit, eine Nachfolgerin für das Amt zu finden, führen muß. Eine Übernahme der entsprechenden Formulierung aus dem Berliner Landeshochschulgesetz vom 23. Okt. 1990 könnte hier Abhilfe schaffen:

§ 59, (2) "Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten."

Der Frauenbeauftragten sollten auch in NRW - wie in Berlin - ein Antragsrecht im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in den Hochschulgremien eingeräumt werden.

Diese Forderungen sind bereits auf mehreren Landeskonferenzen der Frauenbeauftragten an Hochschulen NRW diskutiert worden, über sie besteht Konsenz.

Zusätzlich möchte ich aus eigener Erfahrung als Frauenbeauftragte einer der größten Landesuniversitäten noch Folgendes vortragen:

1. Zu § 51, Abs. 3: Mit vergleichenden Gutachten wurden hier in Münster schlechte Erfahrungen gemacht, es scheint mir der Förderung von Frauen an Hochschulen dienlicher

zu sein, wenn es bei der bisherigen Regelung bleibt - allerdings wird dies nicht von allen Hochschulfrauenbeauftragten so gesehen.

2. zu § 6, Abs. 4: Hier sind die StudentInnen mit Kindern unberücksichtigt geblieben, eine Gruppe, die durch das Fehlen geeigneter Wohnungen und Betreuungsplätze ohnehin schwer benachteiligt ist. Sollten Eckdaten festgesetzt werden, so müssen Regelungen analog denen des Mutterschutzes für Erwerbstätige gefunden werden. Eine familienbedingte Verlängerung der Studienzeit darf sich auch nicht nachteilig für die Evaluierung der verschiedenen Studiengänge auswirken, da Fächer mit hohem Frauenanteil unter den Studierenden hiervon überproportional betroffen wären.

Mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung dieser Vorschläge und freundlichen Grüßen

---

Prof'in Dr. Rudolfine Freiin von Oer

nachrichtlich an  
 Frau Ulla Ohlms  
 Frauenbeauftragte des Ministeriums für  
 Wissenschaft und Forschung  
 Völklinger Str. 49  
 4000 Düsseldorf 1  
 und an  
 die Fraktionen des Landtages NRW  
 und an  
 die Frauenbeauftragten der Hochschulen NRW

Rektorat - Die Rektorin  
 Dezernat 1.2  
 Gesehen und weitergeleitet  
 i.A.

*Thoden*  
 (Thoden) Münster, den 18.02.1993